

VERORDNUNG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

§ 1 Zweck	3
§ 2 Gesuchstellung für Beiträge	3
§ 3 Abrechnung und Auszahlung der Beiträge.....	3
§ 4 Jährliche Neuberechnung	4
§ 5 Zuständigkeit	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberwil

Der Gemeinderat von Oberwil erlässt, gestützt auf das Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberwil (FEB-Reglement) vom XX.XX.2020 folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberwil (FEB-Reglement).

§ 2 Gesuchstellung für Beiträge

- ¹Die Erziehungsberechtigten reichen einen Antrag auf Beiträge inkl. der notwendigen Beilagen an die Gemeindeverwaltung ein.
- ²Die Anträge werden bearbeitet, wenn sie vollständig vorliegen.
- ³Die Gemeindeverwaltung entscheidet über den Anspruch und die Höhe der Beiträge und erlässt eine Verfügung. Diese wird den Erziehungsberechtigten schriftlich zugestellt.
- ⁶Wurde das Einkommen durch eine amtliche Veranlagung der Steuerbehörde geschätzt, weil die steuerpflichtige Person zu einer ordentlichen Veranlagung nicht ausreichend Hand geboten hat, besteht kein Anspruch auf Beiträge.

§ 3 Abrechnung und Auszahlung der Beiträge

- ¹Bei den gemeindeeigenen schulergänzenden Angeboten werden die Beiträge bei der monatlichen Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten direkt in Abzug gebracht.
- ²Die Beiträge werden ab dem Folgemonat nach Eingang des Gesuchs geleistet, bzw. frühestens ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots.
- ³Bei den Angeboten im familienergänzenden Bereich gibt es zwei Modelle, wie die Beiträge abgerechnet werden können:
 - a. Die Betreuungsinstitution stellt den Erziehungsberechtigten die Vollkosten in Rechnung. Die Gemeindeverwaltung zahlt die Beiträge den Anspruchsberechtigten gestützt auf die von ihnen eingereichten Rechnungen der Betreuungsinstitution aus.
 - b. Die Gemeindeverwaltung rechnet die Beiträge mit der Betreuungsinstitution ab. Die Betreuungsinstitution bringt die Subventionsbeiträge bei der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten in Abzug und lässt der Gemeindeverwaltung periodisch aber mindestens einmal jährlich per 31.12. eine Abrechnung der Beiträge zukommen.
- ⁴Die Betreuungsangebote entscheiden in Absprache mit der Gemeindeverwaltung, welches Modell zur Anwendung kommt.
- ⁴Die Verpflegungskosten sind auf den Rechnungen der Betreuungsangebote separat auszuweisen.

§ 4 Jährliche Neuberechnung

- ¹Der Antrag auf Beiträge ist jährlich inkl. aller notwendigen Beilagen bis zum 31. Mai neu einzureichen.
- ²Die Verfügung ist in der Regel für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) gültig.

§ 5 Zuständigkeit

- ¹Der Gemeinderat erlässt die Tarifstufen.
- ²Der Gemeinderat überprüft die Verordnung periodisch und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per xx.xx. 2020 in Kraft.

Oberwil, XY.XY.2020

Anhang

Bestimmung der Tarifstufe:

Tarifstufe	Jahreseinkommen bis			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder u. mehr
9	40'000	50'000	60'000	70'000
8	50'000	60'000	70'000	80'000
7	60'000	70'000	80'000	90'000
6	70'000	80'000	90'000	100'000
5	80'000	90'000	100'000	110'000
4	90'000	100'000	110'000	120'000
3	100'000	110'000	120'000	130'000
2	105'000	115'000	125'000	135'000
1	110'000	120'000	130'000	140'000
0	über 110'000	über 120'000	über 130'000	über 140'000